

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein - Westfalen - Beteiligung der öffentlichen Stellen -

Az.: III B 1 – 30.63.05.02

Zu den von Ihnen vorgelegten Verfahrensunterlagen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen nimmt die Stadt Schmallenberg wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Entwurf zur Aufstellung eines neuen Landesentwicklungsplanes mit der Einbeziehung aller landesplanerischen Regeln in einem einheitlichen Planwerk wird seitens der Stadt Schmallenberg grundsätzlich begrüßt.

Aus Sicht eines Mittelzentrums im ländlichen Raum gibt die Stadt Schmallenberg jedoch zu bedenken, dass insbesondere die raumordnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs zu **Punkt 6 „Siedlungsraum“** eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Steuerung der kommunalen Siedlungsentwicklung deutlich erschweren und die Planungshoheit der Stadt unangemessen einschränken.

Im Einzelnen wird zu den unter **6. „Siedlungsraum“** genannten **Zielen** und **Grundsätze** wie folgt Stellung genommen:

6. Siedlungsraum

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

6.1-1 Ziel - Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kultur-landschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Forderung:

Zielformulierung ist wie folgt zu ergänzen:

„Die planerischen Handlungsspielräume der kommunalen Gebietskörperschaften sind dabei angemessen zu berücksichtigen.“

Erläuterungen/Anmerkungen:

Wann eine Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht ist, soll gemäß den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 nach einer „landeseinheitlichen Methode“ ermittelt werden. Gemeint ist hier wahrscheinlich die Berechnungsmethodik des Val-lée Gutachtens. Die Verpflichtung zur verbindlichen Anwendung dieser Berechnungsmethodik (Umsetzung als Erlass) wurde nach Stellungnahmen von StGB, Westdeutscher Handwerkskammer und IHK NRW zurückgezogen. Wie eine Berechnungsmethodik aussehen kann, wird in der Erläuterung nicht näher beschrieben. Das heißt, dass sowohl die Berechnungsmethodik

für Siedlungsflächenbedarf (Prognose) als auch die Methodik für Flächen-Monitoring (Erfassung ungenutzter, planerisch gesicherter Siedlungsflächen) zu konkretisieren ist.

Fraglich bleibt auch, wie flexibel bzw. verbindlich dieses Berechnungsinstrument sein muss bzw. darf, um den Kommunen die in der täglichen Praxis unverzichtbaren Planungsspielräume weiterhin zu ermöglichen.

Ferner bleibt – unabhängig von der Prognosemethodik – unklar, welcher Zeithorizont mit bedarfsgerecht gemeint ist: lang-, mittel- oder kurzfristiger Bedarf? Es erfordert zudem eine Klarstellung, ob eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsflächenentwicklung auf FNP- oder auf Regionalplanebene gemeint ist.

6.1-2 Ziel - Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Forderung:

Soweit diese Rücknahmeverpflichtung Darstellungen in wirksamen Flächennutzungsplänen betrifft bzw. betreffen soll, wird diese Zielformulierung grundsätzlich abgelehnt und ihre Streichung gefordert.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Hier schließt sich die Stadt Schmallenberg explizit der Wertung des Städte- und Gemeindebundes NRW an, wonach eine solche Festschreibung verfassungsrechtlich die in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 78 Landesverfassung NRW verankerte kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 Baugesetzbuch, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde regelt, verletzt.

Die Möglichkeit des Bedarfsnachweises wird nicht als adäquate Kompensation der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit erachtet.

Die Zielfestschreibung schwächt nachhaltig den gemeindlichen Planungsspielraum und lässt nicht auszuschließende Bedarfsänderungen in späteren Jahren außen vor.

Ferner negiert sie unterschwellig kommunales Bewusstsein für eigenverantwortliches, nachhaltiges Agieren im Hinblick auf Daseinsvorsorge, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

6.1-4 Ziel - Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen ist zu vermeiden. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist zu verhindern.

Forderung:

Ziel ist als Grundsatz zu formulieren.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Das beabsichtigte Ziel eine ungesteuerte Zersiedlung der Freiräume zu verhindern ist nachvollziehbar.

Jedoch ist hier eine Festlegung als Grundsatz ausreichend, zumal nicht alle bandartigen Siedlungsstrukturen als schädlich einzustufen sind, sondern oftmals räumlichen Gegebenheiten geschuldet sind. Gerade unter naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Aspekten (gutes Beispiel: das Tal der „Lenne“), die im LEP-E an anderer Stelle besonders aufgegriffen werden, ist nicht verständlich, warum bandartige Entwicklungen völlig ausgeschlossen werden sollen.

Auch die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen, muss insoweit hinterfragt werden, als dass durch das beabsichtigte Ziel, die Ausweisung einer Außenbereichssatzung gem. 35 (6) BauGB konterkariert und unmöglich gemacht wird. Es kann von Plangeber nicht beabsichtigt sein für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung eine landesplanerische Anfrage oder sogar eine Zielabweichung einzufordern, zumal die Genehmigung einer Außenbereichssatzung durch die höhere Verwaltungsbehörde schon seit 2004 nicht mehr erforderlich ist.

6.1-6 Ziel - Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Forderung:

Ziel ist als Grundsatz zu formulieren.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Der Kommune muss auch hier weiterhin ein Planungsspielraum eingeräumt werden, zumal sie dem städtebaulichen Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung gem. § 1a Abs. 2 BauGB im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägungsdirektive ohnehin bereits besonderes Gewicht beizumessen hat. Die letztendliche Entwicklungsentscheidung über eine Fläche obliegt aufgrund ihrer bodenrechtlichen Relevanz und der gemeindlichen Planungshoheit der Kommune. Dies bedingt zwangsläufig auch die hinreichende Offenhaltung der Option des Ausweichens auf neue Entwicklungsflächen, soll die Stadtentwicklung nicht mitunter Gefahr laufen, im Aufeinandertreffen von Zielkonflikten zu stagnieren oder zumindest qualitative Abstriche hinnehmen zu müssen.

6.1-7 Grundsatz - Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen die städtebaulichen Voraussetzungen für energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie für die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien schaffen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Forderung:

Absatz 1 ist wie folgt umzuformulieren:

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen klimatische und energetische Belange bei der Planung berücksichtigen.“

Erläuterungen/Anmerkungen:

Hier Bedarf es aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen (z.B. EnEV) auf Ebene der Raumordnung keiner weitergehenden Regelung mit einem derartigen Detaillierungsgrad bezüglich KWK, Energieeffizienz, Solarpotenziale etc..

Es ist nicht zielführend, bei jeder städtebaulichen Entwicklung einen regionalplanerischen Nachweis über den Einsatz von Kraftwärmekopplung und die Nutzung aktiver/passiver Solarpotenziale führen zu müssen.

6.1-8 Grundsatz - Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.

Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.

Zu den Nachfolgenutzungen regional bedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Forderungen:

1.) Die Grundsatz-Überschrift ist wie folgt zu fassen/zu ergänzen:

„Vorrangige Wiedernutzung von Brachflächen“

2.) Der Grundsatz ist um folgenden neuen Satz 3 zu ergänzen:

„Vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen sind tatsächlich nicht zur Verfügung stehende oder zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen zu entwickelnde Flächen.“

Erläuterungen/Anmerkungen:

Restriktionen und Nutzungskonflikte als Hemmnisse bei der Entwicklung von Brachflächen werden nicht berücksichtigt. In der Erläuterung wird lediglich allgemein formuliert, dass der Aufwand für die Wiedernutzung wirtschaftlich vertretbar sein müsse; unklar bleibt, was unter Wirtschaftlichkeit zu verstehen ist.

Zusätzlich besteht Klarstellungsbedarf dahingehend, wann eine Brachfläche als solche einzustufen ist. Hier besteht ein enger Zusammenhang mit der Erforderlichkeit eines einheitlichen Flächenmonitorings (siehe Ziel 6.1–1), wobei explizit auf die diesbzgl. Wertungshinweise des StGB NRW zu diesem Grundsatz des LEP-E zu verweisen ist, die klare Positionen bzgl. des Zeit-

raums, ab wann eine Fläche als Brachfläche zu werten ist („jedenfalls nicht bereits nach nur 2 Jahren“) und ab welcher Größe die Erfassung - auf Regionalplanungsebene! - angemessen erscheint („jedenfalls nicht schon ab 0,2 ha“). Diesen Positionen schließt sich die Stadt Schmalleben an.

Die Nutzung von Brachflächen kann zudem auch nicht per se alleiniger Ersatz für die Ausweisung geeigneter neuer Flächen sein.

Des Weiteren muss in begründeten Fällen auch eine Nachnutzung von Flächen möglich sein, die isoliert im Freiraum liegen.

6.1-10 Ziel - Flächentausch

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichzeitig zu erfolgen.

Forderung:

Ziel ist als Grundsatz zu formulieren.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Grundsätzlich ist das Instrumentarium des Flächentausches sinnvoll. Jedoch darf z.B. die bauliche Entwicklung einer Fläche im Freiraum aus Gründen des etwaig steigenden Wohn- oder Gewerbeflächenbedarfs in eben diesem Teil des Gemeindegebiets nicht davon abhängig gemacht werden, dass an anderer Stelle Reservefläche in Freiraum umgewandelt werden muss.

Zudem ist wiederum der Adressat der Zielformulierung unklar: geht es hier um ASB/GIB im Regionalplan oder um FNP-Flächen?

Weiterhin offenbart das Ziel logische Mängel. So kann eine neue Fläche im Freiraum nicht ausgewiesen werden, wenn nicht ein Tausch mit einer anderen, nicht mehr benötigten Fläche erfolgt. Folgt man jedoch dem Ziel 6.1-2, muss solch eine nicht mehr benötigte Fläche ohnehin zurückgenommen werden.

Hier zeigt sich das „Zuviel“ und damit die sehr schlechte Handhabbarkeit der zahlreichen Restriktionen deutlich.

Abschließend ist auch an dieser Stelle wieder auf die Planungshoheit der Kommune und ihre i.A. durchaus anzunehmende Kompetenz in Sachen Eigenverantwortung und die ohnehin bestehenden restriktiven Abwägungsdi- rektiven zu verweisen.

Als Grundsatz formuliert, bliebe das „Ziel“ praxisgerecht der gemeindlichen Abwägung zugänglich.

6.1-11 Ziel - Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahre 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto-0“ zu reduzieren.

Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erteilt erweitert werden, wenn

- **aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und**
- **andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und**
- **in bisher festgelegtem Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und**
- **ein Flächentausch nicht möglich ist.**

Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegen stehen.

Forderung:

Ziel ist zu ersatzlos streichen.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Das Ziel ist ersatzlos zu streichen, da hier ausschließlich eine Wiederholung und Zusammenfassung im Kapitel 6 bereits festgelegter Ziele erfolgt.

Darüber hinaus ergibt sich aus der kumulativen Zusammenfassung aller bereits in den vorhergehenden Unterkapiteln festgesetzten Ziele in einem weiteren Ziel eine unangemessene Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit, die nachhaltige Negativeffekte erwarten lässt: Abhängigkeiten von Eigentumsverhältnissen, Bodenpreissteigerungen, Entwicklungsblockaden. Erhält das Ziel des Flächensparens derartigen Vorrang vor allen anderen Notwendigkeiten, ist zu befürchten, dass eine bedarfsgerechte Flächenausweisung (vgl. Ziel 6.1-1) - wenn überhaupt - dann nur noch unter erheblichen Erschwernissen möglich sein wird.

Strikte Zielvorgaben wie das „5-ha-Ziel“ oder das „Netto-Null-Ziel“ unterliegen ständigen demographischen und wirtschaftlichen Einflüssen und sind allein deshalb schon nicht konkret bestimmbar. Zusätzlich sind sie einer Abwägung nicht zugänglich. Die Abwägung zur Neuausweisung von Flächen geschieht im Planungsprozess und kann durch strikte Zielvorgaben nicht ersetzt werden.

Um eine nachhaltige und flexible Steuerung der städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten, müssen alternative Flächen entwickelt werden können, die unabhängig von Eigentumsverhältnissen und Preisvorstellungen der Eigentümer oder sonstigen Hemmnissen für eine zukunftsfähige Planung vorgehalten werden können. Die hinreichende Kompetenz zu einer ausschließlich bedarfsgerechten und dabei alle Umweltaspekte gebührend berücksichtigenden Realentwicklung von Flächen darf heutzutage auch der kommunalen Ebene zugestanden werden.

Es stellt sich zum gesamten Komplex des Kapitels 6.1 die Frage:

Wo „soll“ eine Entwicklung überhaupt noch möglich sein?!

Sollte der Forderung auf ersatzlose Streichung des Ziels 6.1-11 nicht gefolgt werden, so wird zumindest eine Formulierung als Grundsatz gefordert, wobei es auch hier ausgeschlossen bleiben muss, dass eine Erweiterung des Siedlungsraumes von der kumulativen Erfüllung von vier Voraussetzungen

abhängig ist. Hier ist in den Formulierungen das „und“ durch „oder“ zu ersetzen.

6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.

Forderung:

Grundsatz ist in einem zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

„In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden können im Anschluss an kleine Ortsteile (< 2000 EW) einzelne Freiflächen ausnahmsweise als neue Bauflächen zugelassen werden, wenn sich diese im Vergleich zur vorhandenen Bebauung deutlich unterordnen.“

Erläuterungen/Anmerkungen:

Die Entwicklung untergeordneter Ortsteile, d.h. kleinere Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, soll stark eingeschränkt und auf die Eigenentwicklung der einzelnen Ortsteile begrenzt werden. Diese restriktive Vorgabe negiert Strukturen wie im Stadtgebiet Schmallenberg völlig und wird zwangsläufig zur Folge haben, dass der ländliche Raum noch weniger attraktiv erscheint.

Im gesamten Hochsauerlandkreis gibt es eine Vielzahl von Orten, deren Einwohnerzahl unter 2000 liegt, die aber dennoch eine sehr wichtige Versorgungsfunktion wahrnehmen und einen bedeutenden Beitrag zur Leistungsfähigkeit der Region beisteuern. Des Weiteren sind hier zahlreiche große Unternehmen ansässig, die z.T. weltweit agieren. Die Eigenentwicklung, aber auch die dem vorhandenen Arbeitsplatzpotential entsprechende Neuansiedlung von Arbeitsplätzen, muss in diesen Orten möglich sein.

Es muss weiterhin möglich sein, auch untergeordnete Ortsteile zu entwickeln, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Diese Öffnung der Vorgaben im Sinne einer größeren Planungsflexibilität muss sich auch explizit in der Grundsatzformulierung und nicht nur in die Erläuterung wiederfinden.

Der Begriff der „Eigenentwicklung“ ist weiterhin differenziert und nicht absolut restriktiv auszulegen. Die Einführung eines „Wachstumsverbotes“ für kleine Orte dürfte nicht nur aus Sicht der Stadt Schmallenberg inakzeptabel sein.

In der Erläuterung zu diesem Kapitel ist das Bekenntnis zum Fortbestand und zu gewissen Entwicklungsperspektiven auch kleiner Orte unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen.

10. Energieversorgung

10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

10.2-2 Ziel - Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein- westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.

Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:

- Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,
- Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,
- Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,
- Planungsgebiet Köln 14.500 ha,
- Planungsgebiet Münster 6.000 ha,
- Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.

Forderung:

Die Festlegung des Flächenumfangs als Ziel der Raumplanung ist abzulehnen, eine diesbzgl. Zielformulierung zu streichen.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Mengenvorgaben in Zielen der Raumordnung setzen umfassende empirische Untersuchungen voraus. Im Rahmen der der landesweiten Potentialstudie Windenergie sind aber eine Vielzahl von für die Planung relevanten Kriterien nicht geprüft worden. Da es insoweit an einer abschließenden Abwägung fehlt, kann die Kapazitätsvorgabe nicht als Ziel formuliert werden.

Allerdings ist auch eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung abzulehnen. Die Kommunen haben ihre planerischen Möglichkeiten bereits in der Vergangenheit intensiv genutzt - bzw. sind wie Schmallenberg aktuell dabei - und eine Vielzahl von Windkraftflächen ausgewiesen. Für eine landesplanerische Steuerung fehlt es insoweit an der Erforderlichkeit.

Hinzu kommt die nicht zu unterschätzende Rechtssituation, dass die Gemeinden, soweit die Regionalplanungsbehörde auf Flächen Vorranggebiete festlegt, für die auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung noch keine Windenergienutzung vorgesehen ist, gem. § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung anzupassen, da es sich bei einem Vorranggebiet um ein Ziel der Raumordnung handelt. Dies erschwert die Akzeptanzfähigkeit aktueller städtischer Planungen vor Ort in erheblichem Maße und beflügelt im Gegenzug geradezu Gegeninitiativen, was sich absolut kontraproduktiv im Sinne der Energiewende darstellt.

Ergänzende Nebenbestandteile der Stellungnahme der Stadt Schmallenberg zum LEP NRW Entwurf:

1.) Bewertung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans NRW - LEP 2013 Städte- und Gemeindebund NRW vom 16.10.2013

Die Stadt Schmallenberg schließt sich der Bewertung des LEP NRW Entwurfs durch den Städte- und Gemeindebund NRW - Schriftsatz Stand 16.10.2013, versandt mit Schnellbrief 184/2013 vom 17.10.2013, Az. II gr-oe, inhaltlich vollumfänglich an, lediglich um den Zusatz ergänzt, dass im Zusammenhang mit Waldinanspruchnahmen (Ziel 7.3-3) jedwede weitergehenden Eingriffe in Eigentümerrechte abgelehnt werden.

2.) Resolution der Stadt Lippstadt zum Flughafen Lippstadt / Paderborn vom 24.02.2014

Die Stadt Schmallenberg unterstützt die Resolution der Stadt Lippstadt zum Flughafen Lippstadt / Paderborn (Ziel 8.1-6).